



WHERE LEADERS ARE MADE

Satzung

Professional Speakers Frankfurt

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.07.2017 in Frankfurt am Main. Geändert auf der Mitgliederversammlung am 02.11.2017 in Frankfurt am Main.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registriernummer 16074 am 16.08.2017.

Präambel

Professional Speakers Frankfurt ist ein Advanced Toastmasters Club für Frankfurt und das Rhein-Main-Gebiet. Er bringt fortgeschrittene Toastmaster und andere erfahrene Rednerinnen und Redner zusammen, die ihre Rede- und Kommunikationsfähigkeiten verbessern wollen. Der Club richtet sich vorrangig, jedoch nicht ausschließlich, an Menschen die beruflich reden, an Toastmasters-Wettbewerben teilnehmen wollen oder andere im Bereich Kommunikation schulen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen *Professional Speakers Frankfurt*.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt anschließend den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein).
- (3) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- (4) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Aus- und Weiterbildung im Bereich der Kommunikation und der Rhetorik. Ziel des Vereins ist es, ein positives Lernumfeld geprägt durch gegenseitige Unterstützung zu schaffen, in dem jedes Mitglied die Möglichkeit erhält, Kommunikations-, Präsentations- und Moderationsfähigkeiten sowie Führungsqualitäten zu erlernen und auszubauen. Der Verein fördert darüber hinaus das Verständnis für die Bedeutung von Kommunikation und freier Rede in der Gesellschaft.

- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch regelmäßige Treffen, bei denen vorbereitete und spontane Reden vor Publikum gehalten werden. Die Redner erhalten dort eine kritische und konstruktive Betrachtung und Bewertung der Kommunikations- und Führungsqualitäten und können so ihre Kommunikationstechniken (u. a. Körpersprache, Variation und Modulation der Stimme, Organisation einer Präsentation) verbessern. Der Verein organisiert außerdem Seminare und Workshops für Mitglieder und weitere Interessierte, bei denen bestimmte Rede-, Präsentations- und Führungstechniken erlernt werden können. Darüber hinaus erstellt der Verein eigene Schulungsmaterialien und vermittelt seine Mitglieder als Redner und Trainer.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zugehörigkeit zu Toastmasters International

Für den Verein gilt neben dieser Satzung die „Club Constitution for Clubs of Toastmasters International“ in ihrer jeweils gültigen Fassung. Widersprechen sich einzelne Regelungen so hat die Satzung Vorrang.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied (regular member) des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei Toastmasters International.
- (2) Juristische und volljährige natürliche Personen können Fördermitglied (sustaining member) werden. Fördermitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, dürfen nicht an Wettbewerben des Vereins teilnehmen und werden durch die Fördermitgliedschaft nicht Mitglied bei Toastmasters International. Ansonsten sind Fördermitglieder ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Der Vorstand kann jedoch Einschränkungen beim Leistungsangebot vornehmen.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach Antrag. Anträge auf Mitgliedschaft können schriftlich oder über ein Online-Formular auf der Webseite des Vereins gestellt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme bestätigt hat.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist zum 31. März und 30. September möglich. Der Austritt muss schriftlich mit einer Frist von 30 Tagen vor dem gewünschten Termin gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Mitglieder mit deren Erlöschen.
- (7) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr wird in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (General Assembly) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung spätestens fünf Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - c. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands
 - e. Erlass der Beitragsordnung
 - f. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Einladungen per E-Mail sind zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Schreibens folgenden

Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Der Präsident leitet die Versammlung. Im Falle seiner Verhinderung leitet der protokollarisch höchstrangige anwesende Vizepräsident die Versammlung. Ist kein Vizepräsident anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und darf keine Einschränkungen oder Auflagen hinsichtlich des Abstimmungsverhaltens beinhalten. Kein Mitglied kann einschließlich seiner eigenen mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend oder über Bevollmächtigte vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der in § 9 genannten Fälle werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand (Executive Committee) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er besteht gemäß § 26 BGB aus dem Präsidenten oder der Präsidentin (President) und dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin Weiterbildung (Vice President Education). Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.
- (2) Weitere gewählte Mitglieder des Vorstands ohne Vertretungsbefugnis sind:
 - a. Vizepräsident oder Vizepräsidentin Mitgliedschaft (Vice President Membership)
 - b. Vizepräsident oder Vizepräsidentin Öffentlichkeitsarbeit (Vice President Public Relations)
 - c. Schriftführer oder Schriftführerin (Secretary)
 - d. Schatzmeister oder Schatzmeisterin (Treasurer)
 - e. Saalmeister oder Saalmeisterin (Sergeant at Arms)
- (3) Der Vorgänger des aktuellen Präsidenten (Immediate Past President) gehört dem Vorstand ex officio an.

- (4) Der Präsident ist das protokollarisch höchstrangigste Mitglied des Vorstands. Ihm folgen der Vizepräsident Weiterbildung, der Vizepräsident Mitgliedschaft und der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) In den Vorstand wählbar ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer einer Amtszeit gewählt. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds wird die Wahl geheim durchgeführt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, auf der ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt wird.
- (7) Die Amtszeit läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des Folgejahres. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Der Präsident darf nach einer vollständigen Amtszeit nicht ohne Unterbrechung erneut ins Amt des Präsidenten gewählt werden.
- (10) Der Vorstand tagt in der Regel monatlich. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich, fernmündlich oder über ein geeignetes elektronisches Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (11) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten oder vom Vizepräsidenten Weiterbildung unterzeichnet wird.
- (12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Anträge zur Satzungsänderung und zur Vereinsauflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Zur Änderung der Satzung und zur Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Ziele gemäß § 2.

§ 11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet und gespeichert. Bei ordentlichen Mitgliedern werden Daten zudem an Toastmasters International weitergegeben.